

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft zur Bereitstellung dringend benötigter Hilfe und Dienste *auf*, um die entsetzliche humanitäre Lage abzumildern, in der sich die palästinensischen Kinder und ihre Familien befinden, und zum Wiederaufbau der maßgeblichen palästinensischen Institutionen beizutragen;

9. *betont* die Rolle, die der Temporäre internationale Mechanismus bei der direkten Unterstützung des palästinensischen Volkes spielt, und begrüßt seine Ausweitung;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit Nachdruck auf*, ihre Märkte für Ausfuhren palästinensischer Erzeugnisse zu den günstigsten Bedingungen und im Einklang mit den entsprechenden Handelsregeln zu öffnen und die bestehenden Handels- und Kooperationsabkommen in vollem Umfang durchzuführen;

11. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, dem palästinensischen Volk die zugesagte Hilfe beschleunigt zur Verfügung zu stellen, um seinen dringenden Bedarf zu decken;

12. *betont* in diesem Zusammenhang, dass es geboten ist, den freien Durchlass humanitärer Hilfe an das palästinensische Volk und die Freizügigkeit von Personen und Gütern zu gewährleisten;

13. *betont außerdem*, dass das Abkommen über die Bewegungsfreiheit und den Zugang sowie die Einvernehmlichen Grundsätze für den Grenzübergang Rafah, beide vom 15. November 2005, von beiden Parteien uneingeschränkt angewandt werden müssen, damit sich die palästinensische Zivilbevölkerung innerhalb des Gazastreifens frei bewegen und ihn ungehindert betreten und verlassen kann;

14. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft, die Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk so rasch wie möglich wirtschaftliche und humanitäre Nothilfe zu gewähren, insbesondere im Gazastreifen, um den Auswirkungen der gegenwärtigen Krise entgegenzutreten;

15. *betont* die Notwendigkeit der weiteren Verwirklichung des Pariser Protokolls über wirtschaftliche Beziehungen vom 29. April 1994, fünfter Anhang zu dem am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten Israelisch-palästinensischen Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen<sup>96</sup>, namentlich in Bezug auf den vollständigen, raschen und regelmäßigen Transfer der palästinensischen indirekten Steuereinnahmen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der Folgendes enthält:

a) eine Evaluierung der vom palästinensischen Volk tatsächlich erhaltenen Hilfe;

b) eine Evaluierung des noch ungedeckten Bedarfs sowie konkrete Vorschläge, wie diesem wirksam entsprochen werden kann;

17. *beschließt*, den Unterpunkt „Hilfe für das palästinensische Volk“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 62/94

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.37 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Moldau, Monaco, Mosambik, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Sambia, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

### 62/94. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und der in der dazugehörigen Anlage enthaltenen Leitlinien, der anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie der vereinbarten Schlussfolgerungen des Rates,

*Kenntnis nehmend* von den Berichten des Generalsekretärs über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen<sup>97</sup> und über den Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen<sup>98</sup>,

*erneut erklärend*, dass die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit für die Bereitstellung humanitärer Hilfe gelten,

*mit ernsthafter Besorgnis Kenntnis nehmend* von der Anzahl und dem Ausmaß von Naturkatastrophen sowie ihrer höheren Schadenswirkung in den letzten Jahren und bekräftigend, wie wichtig es ist, den Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen<sup>99</sup> durchzuführen, so auch indem ausreichende Ressourcen für die Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich der Vorbereitung auf den Katastrophenfall, bereitgestellt werden,

*in der Erkenntnis*, dass der Aufbau nationaler und lokaler Vorsorge- und Reaktionskapazitäten von entscheidender Be-

<sup>97</sup> A/62/87-E/2007/70.

<sup>98</sup> A/62/72-E/2007/73.

<sup>99</sup> A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 2.

<sup>96</sup> A/51/889-S/1997/357, Anlage.

deutung für eine berechenbarere und wirksamere Reaktion ist,

*hervorhebend*, dass rechtzeitig ausreichende, berechenbare und flexible Ressourcen für humanitäre Hilfe auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs und in einem angemessenen Verhältnis dazu mobilisiert werden müssen, mit dem Ziel, eine umfassendere Deckung der Bedürfnisse in allen Sektoren und humanitären Notlagen sicherzustellen,

*mit ernsthafter Besorgnis feststellend*, dass sich Gewalt, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt und Gewalt gegen Kinder, in vielen Notsituationen nach wie vor gezielt gegen die Zivilbevölkerung richtet,

*erneut erklärend*, dass die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen Akteure die Geschlechterperspektive durchgängig in die humanitäre Hilfe integrieren müssen, namentlich indem sie den besonderen Bedürfnissen von Männern, Frauen, Jungen und Mädchen umfassend und konsequent Rechnung tragen,

*bekräftigend*, dass das gesamte humanitäre Personal, das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal sowie die nichtstaatlichen Organisationen gehalten sind, Transparenz zu wahren und in einer Weise zu handeln, die im Einklang mit den Grundsätzen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe und mit ihren Verpflichtungen auf Grund der einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und der innerstaatlichen Rechtsvorschriften steht, und den lokalen Sitten und Gebräuchen ihres Einsatzlandes gegenüber aufgeschlossen zu bleiben,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Verbesserung der humanitären Maßnahmen, namentlich durch die Stärkung der diesbezüglichen Kapazitäten, durch die Verbesserung der Koordinierung auf diesem Gebiet und durch die vermehrte Bereitstellung berechenbarer und ausreichender Finanzmittel,

*in der Erkenntnis*, dass sich die Organisationen der Vereinten Nationen bei der Verbesserung der Koordinierung der humanitären Hilfe im Feld eng mit den nationalen Regierungen abstimmen sollen,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Ergebnissen des zum zehnten Mal humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteils der Arbeitstagung 2007 des Wirtschafts- und Sozialrats;

2. *ersucht* den Nothilfekoordinator, sich auch weiterhin um eine verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe zu bemühen, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, die sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, die anderen auf humanitärem Gebiet tätigen Akteure und die zuständigen Akteure im Entwicklungsbereich auf, bei der Verbesserung der Koordinierung, der Wirksamkeit und der Effizienz der humanitären Hilfe mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten weiter zusammenzuarbeiten;

3. *erkennt an*, dass die Einbeziehung der zuständigen humanitären Akteure und die Abstimmung mit ihnen für die

Wirksamkeit der humanitären Maßnahmen von Vorteil ist, und legt den Vereinten Nationen nahe, sich auch weiterhin darum zu bemühen, die Partnerschaft auf globaler Ebene mit der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, den zuständigen nichtstaatlichen humanitären Organisationen und anderen Mitwirkenden des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses zu stärken;

4. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls die anderen auf humanitärem Gebiet tätigen maßgeblichen Akteure *auf*, die humanitäre Reaktion auf Natur- und vom Menschen verursachte Katastrophen sowie komplexe Notsituationen zu verbessern, indem sie die Kapazitäten für humanitäre Maßnahmen auf allen Ebenen weiter ausbauen, die Koordinierung der humanitären Hilfe auf Feldebene weiter verstärken, bei Bedarf auch gemeinsam mit den nationalen Behörden des betroffenen Staates, und die Transparenz, die Leistungserbringung und die Rechenschaftslegung weiter verbessern;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den residierenden/humanitären Koordinatoren der Vereinten Nationen sowie den Landteams der Vereinten Nationen verstärkte Unterstützung zu gewähren, namentlich durch die Bereitstellung der notwendigen Schulungsmaßnahmen, die Ermittlung von Ressourcen und die Verbesserung der Verfahren zur Benennung und Auswahl der residierenden/humanitären Koordinatoren der Vereinten Nationen;

6. *betont* den grundlegend zivilen Charakter der humanitären Hilfe, bekräftigt die führende Rolle der zivilen Organisationen bei der Erbringung humanitärer Hilfe, insbesondere in von Konflikten betroffenen Gebieten, und bestätigt, dass in Situationen, in denen militärische Kapazitäten und Mittel zur Unterstützung der Erbringung humanitärer Hilfe im Einsatz sind, diese im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und humanitären Grundsätzen eingesetzt werden müssen;

7. *erinnert* an das vom Wirtschafts- und Sozialrat in Ziffer 12 seiner Resolution 2007/3 vom 17. Juli 2007 an den Generalsekretär gerichtete Ersuchen, in Absprache mit den Mitgliedstaaten den Einsatz militärischer Mittel für die Katastrophenhilfe zu überprüfen und darüber Bericht zu erstatten, mit dem Ziel, die Berechenbarkeit und den Einsatz dieser Mittel auf der Grundlage humanitärer Grundsätze zu verbessern;

8. *legt* den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen *nahe*, die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsinstitutionen und den humanitären Stellen, einschließlich der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, zu verstärken, um die Verringerung des Katastrophenrisikos in ihre Aktivitäten zu integrieren;

9. *bekräftigt* die Wichtigkeit des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen<sup>99</sup>, begrüßt die erste Tagung der Weltweiten Plattform zur Verringerung des Katastrophenrisikos im Juni 2007 und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Ressourcen zur Verringerung

des Risikos von Katastrophen, die im Zusammenhang mit Naturgefahren auftreten, aufzustocken, gegebenenfalls auch durch die Unterstützung von Frühwarnsystemen;

10. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Mitgliedstaaten unternehmen, um ihre Kapazitäten zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle und zu deren Bewältigung zu stärken;

11. *legt* den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen *nahe*, gegebenenfalls die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Stärkung der Systeme für die Ermittlung und Überwachung von Katastrophenrisiken, darunter Anfälligkeit und Naturgefahren, zu unterstützen;

12. *legt* den Staaten *nahe*, ein förderliches Umfeld zu schaffen, damit die lokalen Behörden und die nationalen und lokalen nichtstaatlichen und gemeinwesengestützten Organisationen Kapazitäten für die Erbringung humanitärer Hilfe aufbauen können;

13. *fordert* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, die Verbesserung des Prozesses der konsolidierten Hilfsappelle zu unterstützen, indem sie unter anderem Bedarfsanalysen und gemeinsame Aktionspläne ausarbeiten, um den Prozess als ein Instrument der strategischen Planung und der Prioritätensetzung der Vereinten Nationen weiter auszubauen, und indem sie andere zuständige humanitäre Organisationen in den Prozess einbeziehen, wobei jedoch erneut zu erklären ist, dass die konsolidierten Hilfsappelle im Benehmen mit den betroffenen Staaten ausgearbeitet werden;

14. *fordert* die humanitären Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, gegebenenfalls in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten die Evidenzgrundlage für die humanitäre Hilfe zu stärken, indem sie gemeinsame Mechanismen weiterentwickeln, um die Qualität, die Transparenz und die Zuverlässigkeit der humanitären Bedarfsermittlung zu verbessern, ihre Leistung bei der Erbringung von Hilfe zu bewerten und sicherzustellen, dass die humanitären Ressourcen dieser Organisationen möglichst wirksam eingesetzt werden;

15. *fordert* die Geber *auf*, auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs und in einem angemessenen Verhältnis dazu rechtzeitig ausreichende, berechenbare und flexible Ressourcen zur Verfügung zu stellen, insbesondere für unterfinanzierte Notsituationen, und befürwortet Anstrengungen zur Einhaltung der Guten Praktiken für Geber humanitärer Hilfe;

16. *begrußt* die Fortschritte des Generalsekretärs bei der Einrichtung geeigneter Überwachungs-, Berichterstattungs- und Rechenschaftsmechanismen für den Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen, betont, wie wichtig es ist, auch weiterhin sicherzustellen, dass die Mittel auf möglichst effiziente, wirksame und transparente Weise zugewiesen und eingesetzt werden, und sieht der für 2008 geplanten unabhängigen Überprüfung des Fonds mit Interesse entgegen;

17. *bekräftigt* das bis 2008 zu erreichende Ziel von 500 Millionen US-Dollar, fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf und bittet den Privatsektor und alle in Betracht kommenden Personen und Institutionen, die Entrichtung freiwilliger Beiträge an den Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen zu erwägen, und betont, dass die Beiträge zu-

sätzlich zu den bereits zugesagten Mitteln für humanitäre Programme und den für die internationale Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung gestellten Mitteln entrichtet werden sollen;

18. *erklärt erneut*, dass das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten über eine angemessene und berechenbarere Finanzgrundlage verfügen soll;

19. *erklärt erneut*, dass alle Staaten und Parteien bewaffneter Konflikte verpflichtet sind, Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht zu schützen, und bittet die Staaten, eine Kultur des Schutzes zu fördern, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen, Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen;

20. *fordert* die Staaten *auf*, vorbeugende Maßnahmen und wirksame Abwehrmaßnahmen gegen Gewalthandlungen gegen die Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten zu ergreifen und sicherzustellen, dass die Verantwortlichen entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen umgehend vor Gericht gestellt werden;

21. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt in humanitären Notsituationen zu ergreifen und alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um sicherzustellen, dass angemessene Gesetze und Institutionen vorhanden sind, um Akte geschlechtsspezifischer Gewalt zu verhüten beziehungsweise umgehend zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen;

22. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf* und legt den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen *nahe*, die Unterstützungsdienste, einschließlich psychosozialer Unterstützung, für die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt in humanitären Notlagen zu stärken;

23. *anerkennt* die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen<sup>100</sup> als einen wichtigen internationalen Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen, legt den Mitgliedstaaten und den humanitären Hilfsorganisationen *nahe*, sich auch weiterhin gemeinsam um eine berechenbarere Reaktion auf die Bedürfnisse von Binnenvertriebenen zu bemühen, und ruft in diesem Zusammenhang dazu *auf*, auf Antrag internationale Unterstützung für die Kapazitätsaufbaumaßnahmen der Staaten zu gewähren;

24. *fordert* alle Staaten und Parteien in komplexen humanitären Notlagen, insbesondere bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, *auf*, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Einrichtungen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals sowie

<sup>100</sup> E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.

von Hilfsgütern und Ausrüstung zu gewährleisten, damit es seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

25. *betont erneut*, wie wichtig die Erörterung humanitärer Politiken und Aktivitäten in der Generalversammlung und im Wirtschafts- und Sozialrat ist und dass diese Erörterungen von den Mitgliedstaaten kontinuierlich neu belebt werden sollten, mit dem Ziel, ihre Relevanz, ihre Effizienz und ihre Wirkung zu steigern;

26. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat in humanitären Fragen weiter zu stärken, auf der Grundlage ihrer jeweiligen Mandate und unter Berücksichtigung der komparativen Vorteile der beiden Organe und der zwischen ihnen bestehenden Komplementaritäten;

27. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung auf dem Weg über die Arbeitstagung 2008 des Wirtschafts- und Sozialrats über die Fortschritte bei der verstärkten Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten und der Versammlung einen Bericht über die für 2008 geplante unabhängige Überprüfung des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen vorzulegen.

#### RESOLUTION 62/95

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.38 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

#### 62/95. Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen,

*unter Hinweis* auf alle einschlägigen Resolutionen über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, namentlich ihre Resolution 61/133 vom 14. Dezember 2006, sowie die Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003 und die einschlägigen Erklärungen des Präsidenten des Rates,

*sowie unter Hinweis* auf alle Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen seines Präsidenten sowie die Be-

richte des Generalsekretärs an den Rat betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

*ferner unter Hinweis* auf alle einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, sowie alle einschlägigen Verträge<sup>101</sup>,

*erneut erklärend*, dass es geboten ist, die Achtung vor den Grundsätzen und Regeln des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu fördern und zu gewährleisten,

*daran erinnernd*, dass nach dem Völkerrecht die Hauptverantwortung für die Sicherheit und den Schutz von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal bei der Regierung liegt, die einen nach der Charta der Vereinten Nationen oder im Rahmen von Vereinbarungen mit zuständigen Organisationen durchgeführten Einsatz der Vereinten Nationen in ihrem Lande aufnimmt,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, insbesondere den Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>102</sup> und den für sie geltenden Verpflichtungen nach den dazugehörigen Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977<sup>103</sup>, nachzukommen und die Sicherheit und den Schutz aller Angehörigen des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten,

*es begrüßend*, dass die Anzahl der Vertragsstaaten des am 15. Januar 1999 in Kraft getretenen Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal<sup>104</sup> weiter angestiegen ist und nunmehr zweiundachtzig beträgt, und eingedenk der Notwendigkeit, die Universalität des Übereinkommens zu fördern,

<sup>101</sup> Dazu gehören insbesondere das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen, das Übereinkommen vom 21. November 1947 über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen, das Übereinkommen vom 9. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, das Fakultativprotokoll vom 8. Dezember 2005 zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal (noch nicht in Kraft), das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten und die Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen sowie das Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können.

<sup>102</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 781; LGBL 1989 Nr. 18-21; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

<sup>103</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 1550; LGBL 1989 Nr. 62; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBL 1990 II S. 1637; LGBL 1989 Nr. 63; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

<sup>104</sup> Ebd., Vol. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1997 II S. 230; LGBL 2001 Nr. 4; öBGBL III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.